

Zwischen

der

Stadt Verl,

Paderborner Straße 5, 33415 Verl,
vertreten durch die Beigeordnete Katrin Vilmar und den
Fachbereichsleiter Patrick Bullermann
– nachstehend „**Stadt Verl**“ –

und der



– nachstehend „**Träger**“ –

– Stadt Verl und Träger zusammen auch „**Parteien**“ –

wird folgende

Trägervereinbarung
über den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder



– nachstehend „**Trägervereinbarung**“ –

geschlossen:

Präambel

Die Stadt Verl benötigt zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren und zur Sicherung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz in Verl, insbesondere im Sozialraum Verl-West, eine neue viergruppige Tageseinrichtung für Kinder.

Dazu plant sie die Errichtung einer Kindertagesstätte durch einen Träger auf dem Standort [Gemarkung, Flur, Flurstück].

Als Ergebnis des durchgeführten Vergabeverfahrens (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb) wird die Trägerschaft für die geplante neue Tageseinrichtung für Kinder an den Träger vergeben. Die Stadt stellt dem Träger für den Betrieb das vorbezeichnete Grundstück unentgeltlich zur Verfügung. Die Errichtung der Kita im Bauherrenmodell durch den Träger wird durch einen gesonderten – zwischen den Parteien ebenfalls abzuschließenden – Erbbaurechtsvertrag geregelt. Die Trägerschaft soll mit Fertigstellung der Kindertagesstätte und somit voraussichtlich zum 01. August 2026 beginnen.

Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Die Kernaufgaben von Kindertageseinrichtungen sind die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung.

Die Betreuung von Kindern im Vorschulalter hat, vor dem Hintergrund der frühkindlichen Bildung und der gesicherten Betreuung von Kindern berufstätiger Eltern, einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert. Die Unterstützung von Eltern durch die Stadt Verl bei der Vermittlung eines Betreuungsplatzes für ihre Kinder, wenn sie zeitnah nach der Geburt oder nach der Elternzeit in den Beruf zurückkehren wollen, wird zwischen den Parteien als besonderes Angebot der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Wirtschaftsförderung verstanden.

Die Parteien sehen sich in der gemeinsamen Verantwortung zum Wohle der Kinder und Eltern und vereinbaren eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, die geprägt ist von der gegenseitlichen Unterstützung und einem gemeinsamen Informationsaustausch sowie einem offenen und transparenten Umgang miteinander.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

§ 1
Vertragsgegenstand

- 1.1. Die Parteien sind sich darin einig, dass der Träger die Trägerschaft einer neu zu errichtenden Kindertageseinrichtung in Verl, insbesondere im Sozialraum Verl-West, übernimmt. Die Inbetriebnahme dieser Tageseinrichtung ist für das Kindergartenjahr 202[●] / 202[●] anvisiert.
- 1.2. Der Träger übernimmt nach Maßgabe dieser Trägervereinbarung den Betrieb der [●] (nachfolgend „Kita“)
- 1.3. Bestandteile dieser Trägervereinbarung sind:
 - 1.1.1. diese Trägervereinbarung samt allen Anlagen,
 - 1.1.2. das Angebot des Trägers aus dem Vergabeverfahren samt allen Anlagen, insbesondere das vom Träger eingereichte pädagogische Konzept und das Personalkonzept (zusammen „**Betreiberkonzept**“),
 - 1.1.3. der Anerkennungsbescheid gem. § 75 SGB VIII,
 - 1.1.4. die Zustimmung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zur Übertragung der Trägerschaft für die Kita gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Verl am [●] und des Rates der Stadt Verl am [●]. Weitergehende Zuständigkeiten des Landesjugendamtes des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Münster, bleiben hiervon unberührt.
 - 1.1.5. Besondere Vertragsbedingungen zum Mindestlohngesetz,
 - 1.1.6. Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen („BVB TVgG NRW“),
 - 1.1.7. Zusätzlich Vertragsbedingungen des Landes NRW Formular 512 EU.
- 1.4. Das Grundstück auf dem die Kita errichtet werden soll steht im Eigentum der Stadt Verl. Die genaue Lage der Fläche und der Zufahrtswege, deren Nutzung dem Träger gestattet ist, ergibt sich aus dem als **Anlage 1.4** beigefügten Lageplan.
- 1.5. Die Tageseinrichtung wird nach der derzeitigen Bedarfsplanung der Stadt Verl 4 Gruppen mit unterschiedlichen Altersstrukturen von 0 bis 6 Jahren vorhalten. Die derzeitige Bedarfsplanung (Angebotsstruktur einschließlich Gruppengröße und Gruppenform) ist als **Anlage 1.5** dieser Trägervereinbarung beigefügt.
- 1.6. Änderungen in der Gruppenstruktur sind nur in Abstimmung mit der Stadt Verl und deren Kindergartenbedarfsplanung, die jährlich zum 15.03. durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Verl beschlossen wird, möglich.

§ 2

Pflichten des Trägers

- 2.1. Der Träger wird die Kita gemäß des als **Anlage 2.1** beigefügten von ihm entwickelten Betreiberkonzepts im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben. Dabei hat der Träger neben den Bestimmungen dieser Trägervereinbarung die jeweils geltenden Vorgaben des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern („**KiBiz**“) oder dessen Nachfolgeregelungen zu achten. Der Träger erfüllt zudem für die Kita alle Aufgaben der Verwaltung und Betreuung, Bildung und Erziehung im Sinne der §§ 22 ff. SGB VIII. Er verpflichtet sich weiterhin, alle geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, dies betrifft im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags insbesondere:
- 2.1.1. Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern mit dazugehöriger Ausführungsverordnung („**DVO KiBiz**“),
 - 2.1.2. Vorschriften über des Sozialgesetzbuch VIII („**SGB VIII**“)
 - 2.1.3. Hygienevorschriften (IfSG),
 - 2.1.4. Vorschriften über den Datenschutz (DSGVO, BDSG)
 - 2.1.5. das Arbeitszeitgesetz (ArbZG), Mindestlohngesetz (MiLoG), Arbeitnehmerentwengesetz (AEntG), Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) einschließlich hierzu erlassener Rechtsverordnungen und einschlägigen Tarifverträgen,
 - 2.1.6. einschlägige Unfallverhütungsvorschriften,
 - 2.1.7. Arbeitsstättenverordnung,
 - 2.1.8. sonstige Vorgaben der Bauämter, der Arbeitsschutz- und Gewerbeaufsichtsbehörden.
- 2.2. Störungen des laufenden Betriebs sind der Stadt Verl unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Werktag in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen. Solche Störungen könnten sich insbesondere aus den folgenden Beispielen ergeben:
- 2.2.1. Schließung von Gruppen aufgrund Krankheit oder Streik,
 - 2.2.2. keine Nutzbarkeit des Gebäudes, des Grundstückes und der Ausstattungsgegenstände oder eine eingeschränkte Nutzbarkeit in wesentlichen Teilen davon,
 - 2.2.3. die Untersagung oder auch teilweise Untersagung des Betriebes durch aufsichtsbehördliche Auflagen,
 - 2.2.4. Entfall zugesicherter Erlaubnisse oder Eignungen.
- 2.3. Der Träger sichert zu, bei einem zusätzlichen Bedarf in der Kinderbetreuung in der Stadt Verl, bei der Umsetzung eines weiteren Ausbauprogramms durch Erweiterung seines Betreuungsprogramms, mitzuwirken.
- 2.4. Der Träger hat die Kinderbetreuung durch pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte zu gewährleisten. Der jeweils geltende Personalschlüssel ist zu erfüllen. Der Träger verpflichtet sich zur Vertragserfüllung solches Personal einzusetzen, dass insbesondere die Anforderungen des KiBiz, des SGB VIII und der DVO KiBiz erfüllt werden. Bei krankheitsbedingten Ausfällen des pädagogischen Personals ist vom Träger selbst für die entsprechenden Aushilfen zu sorgen.

Der Träger verpflichtet sich, der Stadt Verl auf Verlangen unverzüglich eine aktuelle Übersicht über das in der Kita tätige Personal in Textform auszuhändigen (Personaleinsatzplan). Die Stadt Verl ist jederzeit berechtigt, aus wichtigem Grund den Einsatz bestimmter Arbeitskräfte zu untersagen.

- 2.5. Der Träger stellt sicher, dass die Tageseinrichtung für Kinder in die örtliche Jugendhilfeplanung eingebunden wird. Dazu nehmen der Träger und die Einrichtungsleitung unter anderem an den jährlichen Sozialraumgesprächen zur Planung eines bedarfsgerechten Angebots an Plätzen teil. Platzüber- oder -unterschreitungen werden dem Fachbereich Jugend der Stadt Verl rechtzeitig angezeigt. Der Träger wirkt im erforderlichen Rahmen bei der Durchführung von Verwaltungsaufgaben mit. Ein Vergütungs- oder Aufwendungsersatzanspruch entsteht für den Träger daraus nicht.
- 2.6. Darüber hinaus wird eine aktive Mitwirkung des Trägers in den Gremien und Arbeitskreisen des Jugendamtes der Stadt Verl sowie die Zusammenarbeit mit weiteren Tageseinrichtungen für Kinder, mit den Schulen, mit den Sozialeinrichtungen und Diensten der Stadt Verl und ggf. des Kreises Gütersloh vereinbart.
- 2.7. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Stadt Verl ist der Träger nicht berechtigt.
- 2.8. Der Träger hat für einen angemessenen Versicherungsschutz zu sorgen.

§ 3

Leistungen der Stadt Verl

- 3.1. Die Stadt Verl stellt dem Träger das Grundstück, auf dem dieser die Kita errichten wird, unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung. Es wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Ist in diesem nichts Gegenteiliges vermerkt, erkennt der Träger den Zustand des Grundstücks als vertragsgemäß, bebauungsfähig und als für seine betrieblichen Zwecke uneingeschränkt geeignet an.
- 3.2. Bezüglich der durch den Träger zu errichtenden Kita werden die Parteien einen gesonderten Erbbaurechtsvertrag schließen, der die Erbbaurechtsbestellung, den Erbbaurechtsinhalt, den Erbbaurechtszins, ggf. Vorkaufsrechte sowie den Besitzübergang, Rechts- und Sachmängel sowie die Erschließungskosten regelt. Der gesonderte Erbbaurechtsvertrag ist an die Trägerschaft der Kita gebunden; endet die Trägervereinbarung, so endet auch das Erbbaurecht.
- 3.3. Die Kosten der Beurkundung dieser Trägervereinbarung und des Erbbaurechtsvertrages trägt [die Stadt Verl].
- 3.4. Die Stadt Verl gewährt dem Träger zudem freiwillige kommunale Zuschüsse nach näherer Maßgabe von § 6.

§ 4

Anmeldeverfahren „LITTLE BIRD“

Der Träger verpflichtet sich das online-basierte Anmeldeverfahren „LITTLE BIRD“, mit dem Eltern ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Verl anmelden können, einzusetzen. Zwischen der Stadt Verl und dem Träger wird über die Überlassung und die verbindliche Nutzung der web-basierten Softwarelösung „LITTLE BIRD“ eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

§ 5

Bedarfsplanung und Angebotsvorhaltung

- 5.1. Die Bedarfsplanung bezüglich der Kita-Plätze und der Betreuungsangebote seitens des Trägers erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Verl.
- 5.2. Die zur Verfügung stehenden Plätze werden grundsätzlich nur Kindern mit Wohnsitz in Verl zur Verfügung gestellt. Kinder außerhalb des Gebiets der Stadt Verl werden aufgenommen, sofern die Kapazität der Kita noch nicht ausgelastet ist und keine Warteliste vorliegt.
- 5.3. Die wöchentliche Betreuungszeit hat sich dabei an der Anlage zu § 33 KiBiz zu orientieren.
- 5.4. An der Weiterentwicklung von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Verl, die sich an den Betreuungsbedürfnissen (z.B. wegen Öffnungszeiten, Schichtbetrieb o.ä) der Familien orientieren, werden der Träger und seine Einrichtungsleitung entsprechend mitwirken. Sie erfolgt in engem und partnerschaftlichem Zusammenwirken zwischen den Parteien.
- 5.5. Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Betreuung in der Stadt Verl sichert der Träger zu, einer Überschreitung der in der Anlage zu § 33 KiBiz genannten Zahl der Kinder pro Gruppe entsprechend den Erfordernissen der jährlichen Kindergartenbedarfsplanung der Stadt Verl im rechtlich zulässigen Rahmen zuzustimmen.
- 5.6. Der Träger verpflichtet sich, für die Dauer dieser Trägervereinbarung die Kita nach den Bestimmungen der Betriebserlaubnis des zuständigen Landesjugendamtes zu betreiben. Die im KiBiz geregelten Bestimmungen zur Festlegung der Aufnahmekriterien für die Tageseinrichtung und die Autonomie des Trägers der Einrichtung bleiben unberührt. Der Träger wird jedoch Interessen der Stadt Verl bei der Belegung der Betreuungsplätze im Rahmen seiner Zielsetzungen, Möglichkeiten und der gesetzlichen Bestimmungen angemessen berücksichtigen, d.h. Plätze werden im Einvernehmen mit der Stadt Verl vom Träger vergeben.
- 5.7. Insbesondere sichert der Träger zu, Kinder unterschiedslos, insbesondere unabhängig der (sozialen) Herkunft, der Nationalität und Konfessionszugehörigkeit, in die Kita aufzunehmen, soweit die anerkannte Platzzahl ausreicht. Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen für die Kita die Zahl der vorhandenen Plätze, ist der Träger verpflichtet, sachlich angemessene, transparente und nichtdiskriminierende Auswahlkriterien in Abstimmung mit der Stadt Verl zu entwickeln.

§ 6

Finanzierung und freiwillige kommunale Zuschüsse

- 6.1. Neben der in den §§ 32ff. KiBiz geregelten Finanzierung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen gewährt die Stadt Verl dem Träger einen darüberhinausgehenden freiwilligen kommunalen Zuschuss. Dieser beträgt zwischen 80 v.H. und 100 v.H. vom gesetzlich festgelegten Trägeranteil nach § 36 Abs. 2 KiBiz. Dieser ist ausschließlich zweckgebundenen zugunsten der Kita zu verwenden.
- 6.2. Auf den freiwilligen kommunalen Zuschuss erfolgt auf der Grundlage des jährlichen Betriebskostenzuschusses eine Abschlagszahlung. Die endgültige Festsetzung des Zuschusses erfolgt nach Feststellung und Anerkennung der Betriebskostenabrechnung des jeweiligen Jahres durch die Stadt Verl als örtliches Jugendamt.
- 6.3. Der behinderungsbedingte Mehraufwand für die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe („LWL“) anerkannten Kinder, die mit der 3,5-fachen Pauschale gefördert werden, wird entsprechend beim Trägeranteil gefördert. Die Förderung des Trägeranteils, die über die LWL-Richtlinienförderung für max. 4 Kinder möglich ist, wird in Abzug gebracht.
- 6.4. Die Gewährung und Verwendung der freiwilligen Zuschüsse durch die Stadt Verl zu den Trägeranteilen erfolgt ausschließlich zweck- und einrichtungsgebunden zugunsten der Kita. Eine anderweitige Verwendung durch den Träger ist nicht zulässig.
- 6.5. Die Regelung der Ziffer 6.4 gilt entsprechend für alle sonstigen freiwilligen oder pflichtigen Zuwendungen der Stadt Verl an den Träger, soweit sie die Kita betreffen.

§ 7

Betriebskosten

- 7.1. Zuschussfähige Kosten sind die angemessenen Sachkosten und die angemessenen Personalkosten, die ausschließlich durch den Betrieb der Kita für die Betreuungsleistungen entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- 7.2. Durch den Träger ist für die Kita für das jeweilige Kindergartenjahr spätestens bis zum [●] ein einrichtungsbezogener Verwendungsnachweis über die insgesamt erfolgte Förderung und Mittelverwendung in Übereinstimmung mit § 29 KiBiz zu erstellen. Hierbei sind insbesondere die vom Träger aus Eigenmitteln erbrachten finanziellen Aufwendungen im Verwendungsnachweis auszuweisen. Soweit erforderlich, sind für Prüfungszwecke des Verwendungsnachweises Anlagen aus der Finanzbuchhaltung nachzureichen. Die Stadt Verl ist, ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen des KiBiz im Rahmen der Prüfung der Betriebskostenabrechnung, innerhalb von zwei Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Verl zur Belegprüfung berechtigt.

- 7.3. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Finanzmittel (KiBiz-Pauschalen und den darin enthaltenen freiwilligen Zuschüssen der Stadt Verl zum Trägeranteil und sonstigen Zuwendungen) berechtigt die Stadt Verl zur Rückforderung der von ihr gewährten Zuschüsse. Unberührt hiervon bleibt ein möglicher Rückforderungsanspruch von gesetzlich gewährten KiBiz- Pauschalen und sonstigen Zuwendungen.

§ 8

Elternbeiträge

- 8.1. Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung nach dem KiBiz wird durch die Stadt Verl nach § 90 Abs. 1 SGB VIII und § 51 Abs. 1 KiBiz für alle Kinder, die in der Kita betreut werden, ein öffentlich-rechtlicher Beitrag als Finanzierungsanteil zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtung erhoben, es sei denn, dass die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- 8.2. Die beitragspflichtigen Eltern oder Elternteile werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die Stadt Verl nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtung herangezogen.
- 8.3. Die Beitragspflicht gilt auch für Betriebsangehörige, denen der Träger betriebliche Betreuungsplätze in der Kita, zur Verfügung stellt.

§ 9

Rücklagen

- 9.1. Der Träger bildet für die Kita eine Rücklage. Diese ist angemessen zu den am Markt erzielbaren Zinsen zu verzinsen.
- 9.2. Die in einem Kindergartenjahr nicht verausgabten Finanzmittel sind – einschließlich des Trägeranteils und der Zuschüsse der Stadt Verl an den Träger – entsprechend § 40 KiBiz der jeweiligen Rücklage der Kita zuzuführen. Darin enthalten ist der freiwillige Zuschuss der Stadt Verl zum Trägeranteil.
- 9.3. Die nach den Ziffern 9.1 und 9.2 gebildete Rücklage darf nur für Zwecke und Aufgaben nach dem KiBiz für die Kita verwendet werden. Ein Einsatz der Rücklage für Kindertageseinrichtungen außerhalb von Verl oder für sonstige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Trägers ist nicht zulässig. Insoweit wird die Bildung einer einrichtungsunabhängigen Rücklage und deren Verwendung ausdrücklich dauerhaft ausgeschlossen.
- 9.4. Die gesetzlichen Bestimmungen nach dem KiBiz sind bei der Bildung und Verwendung von Rücklagen zu beachten.
- 9.5. Bei der Beendigung der Trägerschaft der Kita kann die Rücklage nur mit vorheriger Zustimmung durch die Stadt Verl auf den übernehmenden Träger übertragen werden.

- 9.6. Endet die Trägerschaft des Trägers mit der Schließung der Kita, ist die für diese Kita gebildete Rücklage an die Stadt Verl als örtlicher Träger der Jugendhilfe mindestens im Verhältnis der aus öffentlichen Finanzmitteln erfolgten Förderung auszuzahlen. Zu den aus öffentlichen Finanzmitteln erfolgten Förderungen gehören zurzeit die Zuschüsse des Landesjugendamtes, des örtlichen Jugendamtes und die freiwilligen Zuschüsse der Stadt Verl.

Die vom Träger gegebenenfalls anteilig tatsächlich erbrachten Trägeranteile, soweit keine gesetzlichen Regelungen dem entgegenstehen, hiervon ausgenommen. Eine anderweitige Verwendung der Rücklage kann, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, im Einzelfall zwischen den Parteien im Einvernehmen vereinbart werden.

§ 10 Landesfamilienzentren NRW

Der Träger wird einem Verbund von Kindertageseinrichtungen für ein Familienzentrum NRW nach § 42 KiBiz beitreten, wenn ein weiteres Familienzentrum NRW für die Stadt Verl durch das Land NRW im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zur Verfügung steht.

§ 11 Weiterentwicklung der Trägervereinbarung

Träger und Stadt Verl verpflichten sich, bei grundlegender Änderung faktischer oder rechtlicher Rahmenbedingungen über eine einvernehmliche Anpassung der Trägervereinbarung zu verhandeln. Entsprechende Anpassungen sind gemäß 15.5 schriftlich festzulegen.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen zur Herrichtung, Ausstattung

Die Herrichtung und Ausstattung der Kita hat den in dem Betreiberkonzept genannten Angaben zu entsprechen.

§ 13 Inkrafttreten / Laufzeit / Kündigung

- 13.1. Diese Trägervereinbarung tritt zum [●] in Kraft. Die Laufzeit ist zunächst befristet bis zum [●]. Die Trägervereinbarung verlängert sich danach jeweils um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn nicht eine der Parteien diese Vereinbarung zum 31.07. eines Jahres zum Ende des folgenden Kindergartenjahres kündigt. Träger und Stadt Verl vereinbaren, sich spätestens zwei Jahre vor Beendigung der Trägervereinbarung nach § 13.1 S.2 darüber zu verständigen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen diese Trägervereinbarung verlängert wird.

- 13.2. Diese Trägervereinbarung kann jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Parteien die Fortsetzung der Trägervereinbarung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung der Trägervereinbarung nicht zugemutet werden kann.
- 13.3. Ein wichtiger Grund für die Stadt Verl liegt insbesondere vor, wenn:
- 13.3.1. über das Vermögen des Trägers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird (es sei denn, der Antrag wird innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beantragung zurückgenommen, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- 13.3.2. der Träger Pflichten aus dieser Trägervereinbarung in groben Maße verletzt und die Verletzung nicht innerhalb einer von der Stadt Verl im Einzelfall nach billigem Ermessen festzulegenden Frist, die in der Regel einen Monat nicht überschreiten muss, nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Verl behoben worden ist,
- 13.3.3. die Mehrheit der Stimmrechte aus Anteilen des Trägers direkt oder indirekt, durch auf einen Dritten übertragen wird (Kontrollwechsel auf Ebene des Trägers), es sei denn, der Träger wird ohne Änderung der wirtschaftlichen Struktur, insbesondere der wirtschaftlichen Beteiligungsverhältnisse, nur rechtlich umgewandelt;
- 13.3.4. die Laufzeit des zu bestellenden Erbbaurechts endet oder der Erbbaurechtvertrag durch die Stadt Verl gekündigt wird und die Parteien keine Verlängerung der Trägervereinbarung vereinbart haben.
- 13.4. Bei Beendigung der Trägerschaft der Kita obliegt ausschließlich der Stadt Verl das Vorschlagsrecht für einen neuen Träger. Soweit es zur Auswahl eines neuen Trägers eines Vergabeverfahrens bedarf, wird die Stadt Verl ein solches durchführen.
- 13.5. Bei Beendigung der Trägerschaft der Kita gehen sämtliche Rechte an der Einrichtung einschließlich der Eigentumsrechte an dem mit öffentlichen Mitteln geförderten Inventar auf den neuen Träger entschädigungslos über. Der Träger verpflichtet sich an den diesbezüglichen Übertragungsakten mitzuwirken und erteilt der Stadt hiermit eine Vollmacht, den Träger bei etwaig notwendigen Übertragungsakten unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu vertreten. Die Parteien werden hierfür bei Beendigung eine gemeinsame Inventur vornehmen und über das zu übertragende Eigentum gesonderte Übertragungsverträge schließen. Soweit noch kein anderer Träger zur Übernahme der Trägerschaft zur Verfügung steht oder die Kita gänzlich geschlossen wird, werden diese Rechte treuhänderisch durch die Stadt Verl verwaltet. Die Parteien können einvernehmlich auch eine andere Regelung treffen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Wechsel der Trägerschaft.
- 13.6. Sollten sich auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Förderregelungen die Grundlagen dieser Trägervereinbarung so ändern, dass der Vereinbarungsinhalt nachhaltig berührt wird, ist diese Trägervereinbarung unverzüglich zwischen den Parteien neu zu verhandeln. Es genügt, wenn eine Partei dieses Erfordernis geltend macht.

- 13.7. Diese Trägervereinbarung wird unter dem Vorbehalt des Abschlusses des Erbbaurechtvertrages nach Ziffer 3.2 geschlossen. Sollte diese sonstige Vereinbarung nicht bis zum [●] wirksam geschlossen werden, gilt diese Trägervereinbarung, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, als aufgehoben. Beide Parteien erklären bereits jetzt ausdrücklich ihren Verzicht auf Geltendmachung jeglicher gegenseitiger Forderungen und Ansprüche bei der Aufhebung dieser Trägervereinbarung nach dieser Ziffer 13.7.

§ 14 **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der in dieser Trägervereinbarung enthaltenen Regelungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar („**Fehlerhafte Bestimmung**“) sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Trägervereinbarung dadurch nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien vielmehr bereits jetzt, anstelle der Fehlerhaften Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieser Trägervereinbarung vereinbart hätten, wenn die die Fehlerhaftigkeit dieser Bestimmung erkannt hätten. Beruht die Fehlerhaftigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken in dieser Vereinbarung. Es ist der ausdrückliche Wille der Gesellschafter, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

§ 15 **Sonstiges**

- 15.1. Andere Vereinbarungen als in dieser Trägervereinbarung genannt bestehen nicht.
- 15.2. Die Anlagen sind integraler Bestandteil dieser Trägervereinbarung.
- 15.3. Soweit in dieser Trägervereinbarung das Wort „insbesondere“ verwendet wird, schränkt dies die vorangehenden Wörter oder Begrifflichkeiten nicht ein.
- 15.4. Das Kindergartenjahr im Sinne dieser Trägervereinbarung beginnt am 01.08. und enden am 31.07 des Folgejahres.
- 15.5. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Ziffer 15.5.
- 15.6. Der Träger ist nicht berechtigt, Ansprüche oder sonstige Rechte aus dieser Vereinbarung ohne Zustimmung der Stadt Verl zu übertragen, zu verpfänden oder in sonstiger Weise zu belasten.

15.7. Dem Träger stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

15.8. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Trägervereinbarung, ihrem Zustandekommen oder ihrer Durchführung ist – soweit rechtlich zulässig – Gütersloh.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1.4 – Lageplan
- Anlage 1.5 – derzeitige Bedarfsplanung
- Anlage 2.1 – Betreiberkonzept

Verl, den _____

[●], den _____

Für die Stadt Verl

Für [●]

[Name]

[Name]